

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Der VPS Infrastruktur GmbH

Gültig ab 13. April 2015

Stand 30. Januar 2015



Vorbemerkungen

Die VPS Infrastruktur GmbH (VPSI) hat im Rahmen der Umsetzung des mit Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 27. April 2005 geänderten Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie der mit Artikel 1 der Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 3. Juni 2005 veröffentlichten Verordnung über den diskriminierungsfreien Zugang zur Eisenbahninfrastruktur und über die Grundsätze zur Erhebung von Entgelt für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung – EIBV) den Betrieb, den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Eisenbahninfrastruktur und der Serviceeinrichtungen für die in diesen Nutzungsbedingungen beschriebenen Serviceeinrichtungen übernommen.

Die von den Betreibern der Schienenwege zu erstellenden Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) und die von den Eisenbahninfrastrukturbetreibern zu erstellenden Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht VPSI im Internet.

Salzgitter, im Januar 2015

Inhalt

- 1 Allgemeine Informationen**

- 2 Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen –
Allgemeiner Teil**
(Empfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV))

- 3 Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen –
Besonderer Teil**
(Firmenspezifischer Teil)

1 **Allgemeine Informationen**

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) beinhalten die Bedingungen für den Zugang zu den Serviceeinrichtungen und die Erbringung der damit verbundenen Leistungen nach der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV).

Die NBS informieren Sie auch über mögliche Zusatz- und Nebenleistungen. Sofern Sie eine Leistung nicht aufgeführt finden, sprechen Sie uns bitte an. Wir werden dann prüfen, wie wir Ihnen helfen können.

Die Übermittlung der Stellungnahmen nach § 8 Absatz 1, Satz 2, Nummer 2 vierter Halbsatz und Nummer 5 EIBV wird auf den elektronischen Weg via e-mail beschränkt.

Der Allgemeine Teil der NBS (NBS-AT) entspricht der vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV) herausgegebenen Empfehlung. Davon abweichende und ergänzende Regelungen enthält der Besondere Teil (SNB-BT).

Für Ihre Anfragen und Anregungen nutzen Sie bitte die folgenden Möglichkeiten:

e-mail vpsi-info@vps-infrastruktur.de

Telefon 05341 21 71 06 oder 05341 21 84 60

Telefax 05341 21 73 22

Die Postanschrift lautet:

VPS Infrastruktur GmbH

Am Hillenholz 28

38229 Salzgitter

www.vps-infrastruktur.de

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der VPS Infrastruktur GmbH

2 Allgemeiner Teil (NBS-AT) Empfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV)



Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV) empfiehlt Eisenbahninfrastrukturunternehmen die nachstehenden „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil (NBS-AT)“ unverbindlich zur Verwendung für die gesamte Geschäftsverbindung mit Zugangsberechtigten, die sich aus der Nutzung von Serviceeinrichtungen und der Erbringung von Leistungen ergibt. Den Adressaten steht es frei, der Empfehlung zu folgen oder andere Nutzungsbedingungen zu verwenden.

Inhalt

0	Verzeichnis der Abkürzungen	3
1	Zweck und Geltungsbereich	4
2	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	4
2.1	Genehmigung.....	4
2.2	Haftpflichtversicherung.....	6
2.3	Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis.....	6
2.4	Anforderungen an die Fahrzeuge.....	6
2.5	Sicherheitsleistung	7
3	Benutzung der Eisenbahninfrastruktur	9
3.1	Allgemeines.....	9
3.2	Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen	9
3.3	Grundsätze des Koordinierungsverfahrens.....	9
4	Nutzungsentgelt	10
4.1	Bemessungsgrundlage.....	10
4.2	Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge.....	10
4.3	Umsatzsteuer	10
4.4	Zahlungsweise	10
4.5	Aufrechnungsbefugnis.....	10
5	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	11
5.1	Grundsätze.....	11
5.2	Information zu den vereinbarten Nutzungen	11
5.3	Störungen in der Betriebsabwicklung.....	13
5.4	Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis	14
5.5	Mitfahrt im Führerraum.....	14
5.6	Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur.....	14
5.7	Instandhaltungs- und Baumaßnahmen	15
6	Haftung	15
6.1	Grundsatz.....	15
6.2	Mitverschulden	16
6.3	Haftung der Mitarbeiter.....	16
6.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher.....	16
6.5	Abweichungen von der vereinbarten Nutzung.....	16
7	Gefahren für die Umwelt	17
7.1	Grundsatz.....	17
7.2	Umweltgefährdende Einwirkungen.....	17
7.3	Bodenkontaminationen.....	17
7.4	Ausgleichspflicht zwischen der VPSI und dem EVU	17

0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
VPSI	VPS Infrastruktur GmbH
z. B.	zum Beispiel

1 Zweck und Geltungsbereich

Die NBS-AT gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich

- die diskriminierungsfreie Benutzung von Serviceeinrichtungen und
- die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.

Die NBS-AT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der VPSI und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der VPSI.

Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.

2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1 Genehmigung

2.1.1 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

- einer Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen.

Das EVU kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer gemäß § 38 Abs. 5a AEG fortgeltenden Sicherheitsbescheinigung nach § 14 Abs. 7 AEG in der bis zum 20. April 2007 geltenden Fassung oder

- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG

erbringen.

2.1.2 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist der Halter von Eisenbahnfahrzeugen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

- einer Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen.

Der Halter von Eisenbahnfahrzeugen kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer gemäß § 38 Abs. 5a AEG fortgeltenden Sicherheitsbescheinigung nach § 14 Abs. 7 AEG in der bis zum 20. April 2007 geltenden Fassung oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG

erbringen.

2.1.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung verlangt die VPSI die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.

2.1.4 Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung, der Sicherheitsbescheinigung oder der zusätzlichen nationalen Bescheinigung teilt das EVU der VPSI unverzüglich schriftlich mit.

2.2 Haftpflichtversicherung

Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung – EBHaftpfIV) vom 21. Dezember 1995 [BGBl. I S. 2101] nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt es der VPSI unverzüglich schriftlich an.

2.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis

2.3.1 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden EBO erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

2.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.

2.3.3 Die VPSI vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Die für die Benutzung der Infrastruktur erforderliche Ortskenntnis vermittelt der Eisenbahnbetriebsleiter der VPSI. Er ist wie folgt zu erreichen:

Herr Dipl.-Wirt.-Ing. Uwe Harder

Telefon 05341 21 42 88

Telefax 21 38 56

[e-mail uwe.harder@vps-infrastruktur.de](mailto:uwe.harder@vps-infrastruktur.de)

Die Vermittlung der Ortskenntnis wird nach Aufwand abgerechnet. Der Verrechnungssatz ist der Entgeltliste (Anlage 1) zu entnehmen.

Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis kann das EVU seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis auch selbst vermitteln.

2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

2.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden EBO entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der §§ 6 ff. TEIV verfügen. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von War-

tungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen sowie bei Probe- und Versuchsfahrten abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.

2.4.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen beschriebenen technischen und betrieblichen Standards sowie den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.

2.4.3 Das EVU bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.4.1 und 2.4.2 auf Verlangen der VPSI.

2.5 Sicherheitsleistung

2.5.1 Die VPSI macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen. Dies gilt nicht für Zugangsberechtigte im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 3 und 4 AEG.

2.5.2 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen

- bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung sowie
- bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden monatlichen Gesamtentgeltes.

Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen auch dann, wenn:

- Das voraussichtlich zu entrichtende Entgelt die nach Einschätzung einer Auskunftsei vertretbare Kreditlinie des Zugangsberechtigten übersteigt,
- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde,
- er Prozesskostenhilfe beantragt hat oder
- er länger als zwei Wochen unter der von ihm angegebenen Adresse nicht erreichbar ist.

2.5.3 Angemessen ist eine Sicherheitsleistungen in Höhe des für vereinbarte Leistungen jeweils in einem Monat (Sicherungszeitraum) zu entrichtenden Gesamtentgeltes. Dabei gilt Folgendes:

- Sicherheit ist in Höhe des für den Rest des laufenden Monats insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten. Im Anschluss daran ist Sicherheit jeweils in Höhe des für den Folgemonat insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten.
- Werden für einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, weitere Leistungen vereinbart, ist zusätzlich Sicherheit für das hierfür zu entrichtende Entgelt zu leisten

2.5.4 Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden. Die Bürgschaft einer Bank, die von einer Rating-Agentur mit dem Non-Investment Grade versehen wurde, wird nicht akzeptiert.

2.5.5 Die VPSI macht das Verlangen nach Sicherheitsleistung in Textform geltend. Für die Fälligkeit der Sicherheitsleistung gilt Folgendes:

- Ist Entgelt für den Rest des laufenden Monats zu sichern, muss die Sicherheitsleistung binnen fünf Bankarbeitstagen nach Zugang des Sicherungsverlangens erbracht sein.
- Ist Entgelt für einen Folgemonat zu sichern, muss die Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor Beginn des Folgemonats erbracht sein.
- Ist Entgelt für weitere in einem Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, fallen Leistungen zu sichern, muss die heirauf entfallende Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor Leistungsbeginn erbracht sein. Ist dies aufgrund kurzfristig vereinbarter Leistungen nicht mehr zeitgerecht möglich, muss die Sicherheitsleistung jedenfalls vor Leistungsbeginn erbracht sein.

2.5.6 Kann die VPSI die rechtzeitige Erbringung der Sicherheitsleistung nicht feststellen, ist die VPSI ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht worden ist.

2.5.7 Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.

3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.
- 3.1.2 Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorschriften der VPSI.
- 3.1.3 Alle weiteren Informationen, die für die Benutzung der Serviceeinrichtung erforderlich sind, stellt die VPSI dem EVU zur Verfügung. Das EVU kann die zur Verfügung gestellten Informationen vervielfältigen.
- 3.1.4 Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den durch die VPSI auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mündlich erteilten betrieblichen Weisungen bzw. nach den erstellten Unterlagen, die dem EVU übergeben worden sind.

3.2 Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen

- 3.2.1 Zur Anmeldung der Nutzung von Serviceeinrichtungen ist das Formular „Anmeldung zur Nutzung von Serviceeinrichtungen“ (Anlage 2) anzuwenden.
- 3.2.2 Ist ein Antrag unvollständig oder sonst mit Mängeln behaftet, fordert die VPSI fehlende oder berichtigende Angaben unverzüglich nach.

3.3 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, geht die VPSI im Rahmen des § 10 EIBV mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:

- a) Die VPSI nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
- b) Die VPSI kann abweichend von Buchstabe a einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Es muss Verhandlungen mit allen

von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.

- c) Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach § 10 Abs. 6 EIBV.
- d) Kann anhand der Kriterien des § 10 Abs. 6 EIBV keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet die VPSI nach der Reihenfolge des Antragseingangs („first come, first served“).

4 Nutzungsentgelt

4.1 Bemessungsgrundlage

Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtung und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze der VPSI.

4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Nach den Entgeltgrundsätzen der VPSI eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch die VPSI.

4.3 Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen der VPSI zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

4.4 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung auf ein durch die VPSI zu bestimmendes Konto zu überweisen.

4.5 Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1 Grundsätze

- 5.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
- 5.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.
- 5.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.2 Information zu den vereinbarten Nutzungen

- 5.2.1 Die VPSI stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:
- den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr des EVU auswirken können (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),
 - Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können.

Die VPSI informiert über die oben genannten Fälle im Internet unter:

<http://www.vps-infrastruktur.de/de/baumassnahmen.html>.

- 5.2.2 Das EVU stellt sicher, dass die VPSI zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:
- a) die Zusammensetzung des Zuges (z. B. Länge, Zugmasse, Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung),

- b) etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen),
- c) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen).

Die EVU informieren die VPSI über die oben genannten Fälle schriftlich oder in elektronischer Form. Abrechnungsrelevante Angaben sind der VPSI grundsätzlich mit der Nutzungsanfrage mitzuteilen. Stehen diese z.B. bei geplanten Sonderzugfahrten mit besetzten Personenfahrzeugen bei der Anfrage noch nicht endgültig fest, sind sie spätestens innerhalb einer Woche nach der Fahrt der VPSI schriftlich nachzureichen.

5.2.3 Ein wiederholter Verstoß gegen die Informationsverpflichtung berechtigt die VPSI zur Kündigung des Vertrages, wenn sie das EVU diesbezüglich in einem zuvor aufgetretenen Vergleichsfall schriftlich auf den Vertragsverstoß und die sich daraus im Wiederholungsfall ableitende Kündigungsmöglichkeit hingewiesen hat.

Die Vertragspartner benennen im Vertrag ihre jeweiligen Ansprechpartner und die Kommunikationsmöglichkeiten. Von jeder Vertragsseite sind mindestens folgende Stellen zu benennen:

- a) Betriebslenkung/Dispositionsstelle
- b) Eisenbahnbetriebsleiter
- c) Kommerzielle Ansprechpartner

Sicherheitsrelevante Informationen erfolgen unverzüglich nach dem sie bekannt geworden sind mündlich/fernmündlich zwischen dem Triebfahrzeugführer und der Betriebslenkung. Sie sind im Nachgang zwischen den Eisenbahnbetriebsleitern schriftlich zu dokumentieren. Für die kommerziellen Informationen gilt die Schriftform. Vereinbarungen müssen von beiden Seiten unterschrieben sein, mündliche Nebenabreden sind nicht zugelassen. Besondere Formulare sind nicht festgeschrieben, können aber bei gegenseitigem Einverständnis vereinbart werden.

Die Rufnummern der jeweiligen Betriebslenkung sind im Auszug aus der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) bei den jeweiligen Bahnhofsregelungen genannt.

5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

- 5.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die VPSI und das EVU gegenseitig und unverzüglich. Die VPSI unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.
- 5.3.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist unzumutbar.
- 5.3.3 Zur Beseitigung der Störung wendet die VPSI die Regelungen an, die bei ihm für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind als Bestandteile der Nutzungsbedingungen für das EVU verbindlich.
- 5.3.4 Zur Beseitigung der Störung kann die VPSI innerhalb der Serviceeinrichtung insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen wendet die VPSI die Grundsätze des Koordinierungsverfahrens gemäß Punkt 3.3 und die dort vorgesehenen Vorrangregelungen anwenden.
- 5.3.5 Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegen gebliebene Züge). In jedem Falle ist auch die VPSI jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Züge). Zu diesem Zweck können dazu legitimierte Personale der VPSI – soweit möglich nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen – Fahrzeuge des EVU betreten, in den Führerräumen der Fahrzeuge unentgeltlich

mitfahren und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

- 5.3.6 Die VPSI hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.

5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Die VPSI hat auf seinem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der VPSI Fahrzeuge des EVU betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

5.5 Mitfahrt im Führerraum

- 5.5.1 Die VPSI bzw. seine von ihm dazu legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren.
- 5.5.2 Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich, sofern nicht das EVU ausdrücklich ein angemessenes Entgelt verlangt.

5.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur

Die VPSI ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert es die Zugangsberechtigten unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

- 5.7.1 Die VPSI führt Instandhaltungs- und Baumaßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.
- 5.7.2 Über etwaige Nutzungseinschränkungen von Serviceeinrichtungen aufgrund vorhersehbarer Instandhaltungs- und Baumaßnahmen informiert die VPSI durch Veröffentlichung im Internet unter:

<http://www.vps-infrastruktur.de/de/baumassnahmen.html>

Für Abweichungen von der vereinbarten Nutzung gilt Punkt 6.5.

- 5.7.3 Die VPSI kann Instandhaltungs- und Baumaßnahmen, die aus Gründen der Sicherheit des Betriebes keinen Aufschub dulden, jederzeit durchführen. Sie informiert das EVU über die Auswirkungen auf dessen Betriebsabwicklung unverzüglich durch Veröffentlichung im Internet unter:

<http://www.vps-infrastruktur.de/de/baumassnahmen.html>

6 Haftung

6.1 Grundsatz

- 6.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen (AT/BT) keine davon abweichenden Regelungen enthalten.
- 6.1.2 Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden.
- 6.1.3 Im Verhältnis zwischen der VPSI und dem EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 2.500 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn

außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

6.2 Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 HPfIG gelten entsprechend.

6.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei der VPSI oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

6.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien auf der Grundlage von Regelungen im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen nichts anderes vereinbart ist. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie gesetzlich vorgesehene Minderungsrechte bleiben hiervon unberührt.

7 Gefahren für die Umwelt

7.1 Grundsatz

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der VPSI zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der VPSI notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

7.3 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst die VPSI die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

7.4 Ausgleichspflicht zwischen der VPSI und dem EVU

Ist die VPSI als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die der VPSI entstehenden Kosten. Hat die VPSI zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

der VPS Infrastruktur GmbH

3 Besonderer Teil (NBS-BT)



Inhalt

1	Geschäftsbedingungen/Allgemeines	3
2	Infrastrukturbeschreibung	4
2.1	Serviceeinrichtungen	4
2.2	Streckennetzkarte	7
2.3	Schienenwege	8
3	Zugangsbedingungen.....	8
3.1	Betriebsvorschriften.....	8
3.2	Regelbetriebszeiten.....	8
3.3	Notfallmanagement	8
3.4	Einschränkungen.....	8
3.5	Gefahrgut	9
3.6	Außergewöhnliche Transporte	9
3.7	Dampfzugfahrten	9
3.8	Sprechfunk	9
4	Entgeltgrundsätze.....	10
4.1	Entgeltgrundsätze und erläuternde Hinweise.....	10
4.2	Personalgestellung.....	11
4.3	Stornierung.....	12
4.4	Abrechnung und Bezahlung.....	12
5	Verminderung von Störungen	12

Anlagen

- 1 Liste der Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtungen
- 2 Anmeldung zur Nutzung von Serviceeinrichtungen

1 Geschäftsbedingungen/Allgemeines

Es gelten die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Allgemeiner Teil (NBS-AT) unter Beachtung der nachstehenden abweichenden Regelungen.

Der Besondere Teil (NBS-BT) beinhaltet die unternehmenseigenen und netzzugangsrelevanten Regelungen.

Die VPSI erbringt selbst keine Rangier- oder Verkehrsleistungen.

Die Serviceeinrichtungen werden nur entsprechend der einzelvertraglichen schriftlichen Absprachen zur Nutzung bereitgestellt. Bei vertragswidriger Nutzung oder Nichtzurverfügungstellung ist der jeweils nachgewiesene direkte Schaden des anderen Vertragspartners zu ersetzen. Der Ersatz von Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

2 Infrastrukturbeschreibung

2.1 Serviceeinrichtungen

2.1.1 Bahnhofsanlagen

Güterbahnhöfe ohne Anlagen für den Personenverkehr

Strecke A	km	Anschlüsse	Nutzlängen der wichtigsten Gleise		
			Anbind.	Gleis	m
Bft Salzgitter Beddingen	0,0	Bf Salzgitter Beddingen (DB Netz AG)	2	3010	800
			2	3011	778
			2	3012	789
			2	3013	642
			2	3014	671
			2	3015	685
			2	3016	652
			2	3017	653
Bft Salzgitter Walzwerke	8,5	GVZ	2	6004	477
			2	6005	523
			2	6006	461
			2	6007	455
Bft Salzgitter Hütte Süd	13,7	Zentralwerkstatt	2	8001	814
			2	8002	739
			2	8003	559
			2	8004	528
			2	8005	563
			2	8006	419
			2	9829	240
			2	9830	239
			2	9831	320
			2	9840	966
Bft Salzgitter Calbecht	17,7	Bf Salzgitter Bad (DB Netz AG)	1	8801	492
			1	8802	403
			1	8803	358

Strecke B	km	Anschlüsse	Nutzlängen der wichtigsten Gleise		
			Anbind.	Gleis	m
Bft Salzgitter Immendorf West	1,4	Private Anschlussbahnen	2	7005	298
			2	7006	220

Strecke C	km	Anschlüsse	Nutzlängen der wichtigsten Gleise		
			Anbind.	Gleis	m
Bft Salzgitter Hütte Nord	0,0	Hafen Salzgitter Beddingen	2	4002	527
			2	4003	530
			2	4004	480
			2	4005	401
			2	4006	368

Strecke D	km	Anschlüsse	Nutzlängen der wichtigsten Gleise		
			Anbind.	Gleis	m
Bft Salzgitter Engelstedt	4,1	keine	2	8711	325
			2	9876	283

Strecke P	km	Anschlüsse	Nutzlängen der wichtigsten Gleise		
			Anbind.	Gleis	m
Bft Peine Ost	0,0	Bf Peine (DB Netz AG)	2	1005	441
			2	1121	495
			2	1122	495
			2	1123	555
Bft Peine West	2,5	Bf Peine (DB Netz AG)	2	1155	416
Bft Klein Ilsede	6,6	Hafen Peine	2	2001	752
			2	2002	512
Bfu Ilsede Nord	8,5	keine	2	2101	700
Bfu Broistedt	23,7	Bf Lengede-Broistedt (DB Netz AG)	2	2933	575
			2	2934	537

2.1.2 Häfen

Strecke	Hafen	Gleis
G	Salzgitter Beddingen	4401
		4405
		4406
		4407
		4410
		4411
		4428
		4434
		4436
P	Peine	2037
		2053

2.1.3 Tankstelle

Strecke	Tankstelle	Gleis
A	Zentralwerkstatt der VPS	8166
		8167

2.1.4 KLV-Anlage

Strecke	KLV-Anlage	Nutzlängen der Gleise	
		Gleis	m
A	Containerverladung	3104	645 ¹⁾
		3107	645 ¹⁾

1) Die maximal mögliche Gesamtzuglänge für Ganzzüge (einschließlich Triebfahrzeuge) beträgt 610 m.

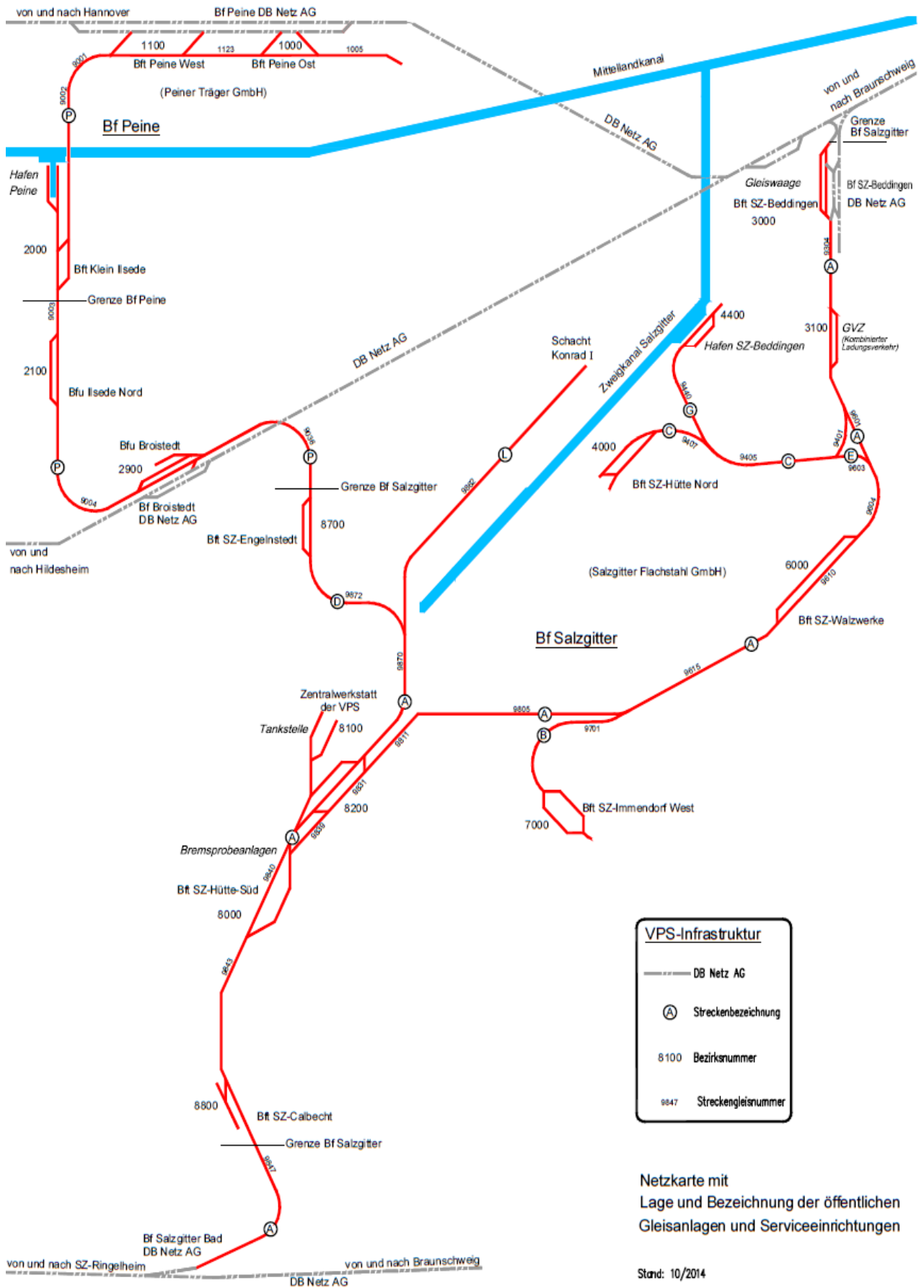
2.1.5 Bremsprobeanlagen

Strecke	Bremsprobeanlage	Gleis
A	Bft Salzgitter Hütte Süd (Nordseite) Bremsprobe- und Luftfüllanlage zur Durchführung einer vollen Bremsprobe gemäß VDV-Schrift 757	8001
		8002
		9840
	Bft Salzgitter Hütte Süd (Südseite)	8003
		8004

2.1.6 Gleiswaage

Strecke	Gleiswaage	Gleis
A	selbsttätige 120 t Ablaufberg Gleiswaage	3051

2.2 Streckennetzkarte



2.3 Schienenwege

Bei den Schienenwegen handelt es sich um regelspurige Eisenbahnanlagen, die überwiegend für schweren Güterverkehr ausgelegt sind.

3 Zugangsbedingungen

3.1 Betriebsvorschriften

Es gilt die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der VPSI. Die SbV und die in der SbV aufgelisteten Regelwerke können unter folgender Adresse abgegrufen werden:

<http://www.vps-infrastruktur.de/de/betriebsvorschriften.html>.

3.2 Regelbetriebszeiten

Durchgängig sieben Tage die Woche, 24 Stunden am Tag.

3.3 Notfallmanagement

Die VPSI übernimmt die Melde- und Alarmierungsaufgaben bei gefährlichen Ereignissen sowie die Koordination durch einen eigenen Notfallmanager am Ereignisort. Auf der Infrastruktur der VPSI gelten die Unfallmeldetafeln der VPSI und die Buvo-NE. Das EVU stellt ein geeignetes und während der Verkehrszeiten jederzeit erreichbares Notfallmanagement sicher.

Die Ansprechpartner bei der VPSI und dem EVU werden mit Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages gegenseitig bekanntgegeben.

3.4 Einschränkungen

Besondere örtliche Gegebenheiten (baulichen Besonderheiten, spezielle Maßnahmen auf gesetzlicher Grundlage) können die Durchführung bestimmter Verkehre zeitweise oder dauerhaft einschränken oder ausschließen.

Einschränkungen können z. B. in folgenden Fällen vorliegen:

- Gefahrgut
- Streckenöffnungszeiten (Baumaßnahmen)
- Restriktion beim Betrieb von Dampflokomotiven
- Geschwindigkeitsrestriktionen

3.5 Gefahrgut

Beim Transport von Gefahrgut gelten das Gefahrgutbeförderungsgesetz und die darauf basierenden Verordnungen. In Einzelfällen bestehen zusätzliche verkehrliche Einschränkungen.

Einschränkungen können sich z. B. ergeben durch:

- Zeitlich eingeschränkte Abstellung von Gefahrgutzügen
- Begegnungsverbote zwischen zwei Zügen
- Ausschluss von Laufwegen

3.6 Außergewöhnliche Transporte

Als technisch außergewöhnlich gelten Transporte, die aufgrund ihrer:

- Abmessung,
- Gewichte oder
- Beschaffenheit

nur unter besonderen technischen oder betrieblichen Bedingungen befördert werden können.

Zur Durchführung der Transporte notwendige Änderungen an der Infrastruktur (z.B. Abbau von Signalen), werden dem Zugangsberechtigten nach Aufwand in Rechnung gestellt. Es gelten die Verrechnungssätze der Entgeltliste (Anlage 1).

3.7 Dampfzugfahrten

Der Brandschutz und die technische Behandlung und Ausrüstung der Dampflokomotiven können individuell festzulegende Restriktionen zur Durchführung von Dampfzugfahrten erfordern.

3.8 Sprechfunk

Voraussetzung für die Benutzung der Schienenwege ist die Ausrüstung des Lokpersonals mit Sprechfunkgeräten, die die permanente Teilnahme am Sprechfunkverkehr vor Ort ermöglichen.

Die ausschließliche Ausstattung des Lokpersonals mit Mobilfunktelefonen ist aus Sicherheitsgründen nicht ausreichend.

Der Sprechfunk bei der VPSI wird über einen digitalen Betriebsfunk (Tetra) mit Sprechfunkgeräte der Firma Motorola (MTP 850) realisiert. Sofern keine eigenen Geräte vorhanden sind, stellt die VPSI für eine vorübergehende und

kurzfristige Nutzung Geräte gegen Entgelt (Anlage 1) zur Verfügung. Die Absprache über das Handling ist mit dem Eisenbahnbetriebsleiter der VPSI zu treffen.

4 Entgeltgrundsätze

Die Pflichtleistungen der VPSI sind mit dem Entgelt für die Benutzung der Serviceeinrichtungen abgegolten.

4.1 Entgeltgrundsätze und erläuternde Hinweise

4.1.1 Bahnhofsanlagen

Die Nutzung der Bahnhofsanlagen ist nur dann gesondert entgeltpflichtig, wenn eine Nutzung nach den folgenden Kriterien vorliegt:

- Für die Nutzung der Bahnhofsanlagen zum Abstellen von Fahrzeugen wird ein Entgelt je Meter Gleislänge erhoben. Erfolgt eine zeitgleiche Nutzung eines Gleises durch mehrere Kunden, erfolgt auch eine anteilige Berechnung entsprechend der genutzten Gleislängen.
- Ein Nutzer mit längerfristig laufendem Mietvertrag hat die Mitnutzung der angemieteten Anlagen durch weitere Mieter zu dulden.
- Ausgenommen hiervon sind
 - a) in zweiseitig angebundenen Gleisen belegte Anlagenabschnitte
 - b) bereits zur Abstellung von Fahrzeugen genutzte Stumpfgleise in ihrer ganzen Länge.

4.1.2 Häfen

Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur in den Häfen wird ein Entgelt für den beladen zugeführten oder abgeholtten Wagen erhoben. Für die in diesem Zusammenhang zugeführten bzw. abgeholtten leeren Wagen wird kein Entgelt erhoben.

Ein Abstellen von Fahrzeugen in den Häfen ist nur in direktem Zusammenhang mit Umschlags- und Lagergeschäften möglich. Eine darüber hinausgehende Abstellung von Fahrzeugen ist nicht möglich. Die Hafens- und Umschlagsleistungen sind mit dem Betreiber der Häfen gesondert zu vereinbaren.

4.1.3 Tankstelle

Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur an der Tankstelle zum Betanken von Fahrzeugen wird kein gesondertes Entgelt erhoben.

Eine Abstellung von Fahrzeugen in diesen Bereichen ist nicht möglich.

Die Betankung ist aus Sicherheitsgründen nur eingewiesenem Personal erlaubt. Die Einweisung von Dritten und die Beistellung von eingewiesenem Personal werden dem Zugangsberechtigten nach Aufwand in Rechnung gestellt. Es gelten die Verrechnungssätze der Entgeltliste (Anlage 1).

4.1.4 KLV-Anlage

Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der KLV-Anlage wird ein Entgelt für jeden zugeführten oder abgeholteten Wagen erhoben. Ein Abstellen von Fahrzeugen im Terminal ist nur in direktem Zusammenhang mit Terminalleistungen möglich. Eine darüber hinausgehende Abstellung von Fahrzeugen ist nicht möglich. Die Umschlagsleistungen sind mit dem Betreiber der KLV-Anlage gesondert zu vereinbaren.

4.1.5 Werkstatt

Die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur im Werkstattbereich ist nur im Zusammenhang mit vom Werkstattbetreiber zu erbringenden Werkstatteleistungen möglich. Ein gesondertes Entgelt für die Nutzung der Schieneninfrastruktur in diesem Zusammenhang wird nicht erhoben.

4.1.6 Bremsprobeanlagen

Für die Nutzung der Bremsprobeanlagen im Bahnhofsteil Salzgitter Hütte Süd wird ein Entgelt je Prüfungsvorgang erhoben.

4.1.7 Gleiswaage

Für die Nutzung der Ablaufberg-Gleiswaage im Bahnhofsteil Salzgitter Beddingen wird ein Entgelt je Verwiegung erhoben.

4.2 Personalgestellung

Die Gesellschaft hält kein eigenes Betriebspersonal vor. Sie ist aber bei der Vermittlung von fachkundigem Personal behilflich bzw. stellt im Vereinbarungsfall Personal in Form eines für die Gesellschaft tätig werdenden Erfüllungsgehilfen.

Sofern die Abrechnung der Personalgestellung über die Gesellschaft gewünscht ist, erfolgt die Weiterbelastung der dem Unternehmen in Rechnung gestellten Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 15 Prozent. Wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung der Personalgestellung grundsätzlich nach dem 8-Stunden-Schicht-Rhythmus.

4.3 Stornierung

Stornierungen sind kostenfrei möglich.

4.4 Abrechnung und Bezahlung

Die Benutzer der Serviceeinrichtungen melden der VPSI mindestens einmal pro Woche die für die Abrechnung der Benutzung vertraglich vereinbarten relevanten Daten.

Die Rechnungsbeträge sind ohne Abzug auf das Konto der VPSI bei der Dresdner Bank Hamburg (BLZ 270 800 60; Konto-Nummer 6 000 320 00, IBAN DE53 2708 0060 0600 0320 00, Swift-BIC DRESDEFF270). Bei nicht fristgemäßer Bezahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozent über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz fällig.

5 Verminderung von Störungen

Zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Schienennetzes gilt:

- a) Für jede vom Nutzer der Serviceeinrichtungen zu vertretende Betriebsbeeinträchtigung erhöht sich das vereinbarte Regelentgelt jeweils um 10 % pro Fall, maximal um 25 % pro Monat.
- b) Für jede von der VPSI zu vertretende Betriebsbeeinträchtigung ermäßigt sich das vereinbarte Regelentgelt jeweils um 10 % pro Fall, maximal um 25 % pro Monat.

Maßgebend sind einerseits durch den Nutzer der Serviceeinrichtungen verursachte Störungen im Betriebsablauf (z.B. nicht vertragsgemäßes Räumen der Anlagen), andererseits die von der VPSI nicht rechtzeitig angekündigten Baumaßnahmen, wenn die Annahme eines

Alternativangebotes durch den Nutzer nicht oder nur unter Inkaufnahme von Behinderungen im Betriebsablauf möglich ist.